

Die Unterzeichnung des «Vertrags über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet» war für unser Land eine Art Lebensversicherung. In erster Linie kam es zu diesem Zeitpunkt darauf an, Liechtensteins Überleben wirtschaftlich zu ermöglichen.

Durch den Zollvertrag von 1923 wurde das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein zum schweizerischen Zollinland erklärt: «... An der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze dürfen daher während der Dauer dieses Vertrages von keiner Seite Abgaben erhoben sowie Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden ...» (Art.1). Die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung und die übrige «Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt» (Art. 4), gilt für die Vertragsdauer auch in Liechtenstein.

Während der Geltungsdauer des Zollvertrages wird das Fürstentum Liechtenstein in vielen Bereichen wie ein schweizerischer Kanton behandelt. Andererseits hat Liechtenstein – im Gegensatz zu den Schweizer Kantonen – keinerlei Mitbestimmung beim Erlass von Zollvorschriften.

Der Zollvertrag war auch die Grundlage bzw. die Voraussetzung für weitere wichtige Verträge mit der Schweiz. Besonders zu erwähnen ist der Währungsvertrag (1980). Er bezweckt den einheitlichen Schutz des Schweizer-

frankens in beiden Staaten sowie eine engere währungspolitische Zusammenarbeit. Die liechtensteinische Währungshoheit bleibt vom Vertrag unberührt.

Am 26. November 1990 erfolgte eine Ergänzung des Zollvertrages. Danach kann Liechtenstein selbständig Vertragspartner von Übereinkommen oder Mitglied internationaler Organisationen mit wirtschaftlichem Charakter werden. Eine Klausel verlangt, dass solchen Übereinkommen und Organisationen auch die Schweiz angehört.

Der Zollvertrag und die 1991 erfolgte Mitgliedschaft Liechtensteins bei der EFTA waren dann die Basis für den Einbezug Liechtensteins in die europäische Integrationspolitik (Verhandlungen zum EWR-Abkommen).

Über den Zollvertrag ist Liechtenstein bisher auch am Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) beteiligt. Auch das GATT entwickelt sich in eine Richtung, wo nicht mehr alle Bereiche vom Zollvertrag abgedeckt sein werden. Die liechtensteinische Aussenpolitik unternimmt daher alle notwendigen Anstrengungen, um Liechtenstein auch in diesen Bereichen seinen Platz zu sichern.



Am 1. Februar 1921 wurde der Postvertrag mit der Schweiz abgeschlossen. Der augenfälligste Unterschied in den jeweiligen PTT-Emblemen: in der Schweiz ein stilisiertes Kreuz, in Liechtenstein das kleine Staatswappen mit Fürstenhut.